

Nachweis am Arbeitsplatz

Notwendige Anpassungen aufgrund von Veränderungen werden entsprechend kommuniziert

Für Mitarbeitende der connexia Elternberatung und der connexia Mobilen Kinderkrankenpflege gilt die 3 G-Regel, d.h bei Betreten der Arbeitsstelle bzw. der auswärtigen Arbeitsstelle muss einer der folgenden Nachweise vorliegen:

„geimpft“

(Impfausweis, Impfkarte, EU-Impfzertifikat, Grüner Pass, Ausdruck bzw. ein PDF der Daten aus dem E-Impfpass)

- a) eine Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf,
- b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf,
- c) Booster-Impfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf;

oder

„genesen“

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARSCoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

oder

„getestet“

- a) Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (negatives PCR-Testergebnis), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- b) Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf oder
- c) Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.